



Regionaler Modellflugverband „Nordwest“

STATUTEN

1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der regionale Modellflugverband „Nordwest“, nachstehend RMV „Nordwest“ genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie der vorliegenden Statuten.
- 1.2.1 Der RMV „Nordwest“ ist ein regionaler Modellflugverband im Schweizerischen Modellflugverband (SMV). Er ist Gründungsmitglied des SMV im Sinne von Artikel 3.1 der Statuten des SMV.
- 1.2.2 Der RMV „Nordwest“ ist ein Regionalverband im Aero-Club der Schweiz (AeCS) und befolgt dessen Statuten. Er steht grundsätzlich Personen aller Sparten des AeCS offen.
- 1.3 Der RMV „Nordwest“ ist vorwiegend ein Zusammenschluss von Modellfluggruppen aus einem Gebiet, das die Kantone Basel-Stadt, Baselland sowie deren unmittelbare Nachbarschaft umfasst.
- 1.4 Der Sitz des RMV „Nordwest“ befindet sich am Wohnort des Präsidenten.
- 1.5 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2. VEREINSZWECK

- 2.1 Zwecke des RMV „Nordwest“ sind:
 - die Förderung des Zusammenhaltes unter den Modellfliegern der Region
 - die Förderung kameradschaftlicher und sportlicher Kontakte zu allen im AeCS/SMV zusammengeschlossenen Modellfliegern
 - die Förderung des Verständnisses für den Modellflug sowie der sportlichen und privaten Luftfahrt
 - die Motivation der Modellflieger sowie der Mitglieder anderer Sparten des AeCS im Sinne der Erhaltung einer von Sportlichkeit, Kameradschaft und Kreativität geprägten Freizeitbeschäftigung
 - die Unterstützung des AeCS bei der Erarbeitung und Realisierung seiner Aufgaben und Ziele
 - die Förderung des modellfliegerischen Nachwuchses
 - die Förderung der sportlichen Aktivitäten ihrer Mitglieder
 - die Unterstützung und Koordination der Aktivitäten seiner Mitglieder

- 2.2 Der RMV „Nordwest“ vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder in den Organen des SMV und des AeCS. Er vertritt deren Anliegen sowie die Interessen der sportlichen und privaten Luftfahrt bei andern Organisationen und Behörden. Er koordiniert ihre Aktivitäten mit anderen regionalen Gruppierungen des AeCS.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des RMV „Nordwest“ sind grundsätzlich ihre vereinsrechtlich organisierten Modellfluggruppen.
- 3.2 Neue Modellfluggruppen müssen als ordentliche Mitglieder in den RMV „Nordwest“ aufgenommen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- sich über die Mitgliedschaft von wenigsten 10 Aktivmitgliedern ausweisen
 - ihre Mitgliedschaft sämtlichen Sparten offen halten
 - die vorliegenden Statuten, sowie jene des SMV und des AeCS für sich in allen Teilen als verbindlich anerkennen
- 3.3 Gesuche um Aufnahme in den RMV „Nordwest“ sind an dessen Vorstand zu richten.
- 3.4 Über die Aufnahme als Mitglied des RMV „Nordwest“ entscheidet die regionale Obmännerkonferenz auf Antrag des Vorstandes.
- 3.5 Einzelpersonen, die sich um die Belange des regionalen Modellflugsportes verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der regionalen Obmännerkonferenz zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit der Ehrenmitgliedschaft entfallen sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RMV „Nordwest“, dem SMV und dem AeCS. Deren Verpflichtungen werden vom RMV „Nordwest“ übernommen.
- 3.6 Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke und Ziele des RMV „Nordwest“ unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft für Gönnermitglieder beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand des RMV „Nordwest“. Die regionale Obmännerkonferenz legt für Gönner einen Mindestbeitrag fest.
- 3.7 Die stimmberechtigten Einzelmitglieder der über den RMV „Nordwest“ im SMV zusammengeschlossenen Modellfluggruppen gelten als Aktivmitglieder des AeCS im Sinne von Ziffer 7a der AeCS-Statuten und sind diesem gegenüber beitragspflichtig.
- 3.8 Die Modellfluggruppen erheben jedes Jahr den Bestand der ihnen angehörenden Aktivmitglieder und melden diesen unter Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum bis spätestens 30. November dem Kassier des RMV „Nordwest“. Die Meldung bildet die Grundlage für die Berechnung der Mitgliederbeiträge und der Stimmkraft gegenüber dem RMV „Nordwest“, dem SMV und AeCS.
- 3.9 Der Austritt einer Modellfluggruppe aus dem RMV „Nordwest“ hat schriftlich, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, auf Ende des Kalenderjahres, zu erfolgen. Der Austritt hat zur Folge, dass sämtliche Mitglieder sowohl aus dem SMV als auch aus dem AeCS ausgeschieden sind, sofern diese nicht einem anderen Sparten- resp. Regionalverband angehören.
- 3.10 Der Ausschluss einer Modellfluggruppe aus dem RMV „Nordwest“ kann von der regionalen Obmännerkonferenz auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden wenn:
- sie wiederholt schwere Verstöße gegen Mitgliedschaftspflichten begeht
 - ihre Tätigkeiten den Statuten des RMV „Nordwest“ zuwiderlaufen
 - sie mit der Zahlung der RMV „Nordwest“-Beiträge ihrer Mitglieder um mehr als ein Jahr im Rückstand ist

- sie keine Mitgliederkontrolle führt oder dem Regionalvorstand den Einblick in die Mitgliederkontrolle verweigert
 - sie Beschlüssen des RMV „Nordwest“ oder SMV trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
 - sie nicht alle Aktivmitglieder dem RMV „Nordwest“ meldet
- 3.11 Vor dem Ausschluss ist die betroffene Modellfluggruppe anzuhören oder ihr Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 3.12 Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und ist zu begründen. Er hat im übrigen die gleichen Folgen wie der freiwillige Austritt.
- 3.13 Der Ausschluss von Aktivmitgliedern einer Modellfluggruppe wegen Verletzung von Vereinspflichten oder schwerwiegender Verstöße gegen die Interessen des RMV „Nordwest“, SMV oder AeCS ist Sache dieser Vereine selbst. Untätigkeit dieser Vereine in solcher Angelegenheit kann als Verstoß gegen die Vereinspflichten gewertet werden.
- 3.14 Die betroffenen Mitglieder oder Gruppen haben die Möglichkeit gegen den Ausschluss zuhanden der Schweizerischen Obmännerkonferenz (SOK) schriftlich Rekurs einzureichen. Der Entscheid der SOK ist endgültig.
- 3.15 Aus dem RMV „Nordwest“ austretende oder ausgeschlossene Mitglieder oder Gruppen bleiben Schuldner der für das Jahr des Ausscheidens anstehenden Beiträge und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. ORGANISATION

Die Organe des RMV „Nordwest“ sind:

- die regionale Obmännerkonferenz (Vereinsversammlung)
- der Vorstand
- die Fachkommissionen
- die Rechnungsrevisoren
- die Delegierten des SMV im AeCS

4.1 Die regionale Obmännerkonferenz (ROK)

- 4.1.1 Die ROK ist das oberste Organ des RMV „Nordwest“. Stimmberechtigte Teilnehmer an der regionalen Obmännerkonferenz sind die Gruppenobmänner oder deren Stellvertreter.
- 4.1.2 Nicht stimmberechtigte Teilnehmer an der ROK sind die Vorstandsmitglieder, sofern diese nicht gleichzeitig eine Gruppe vertreten, sowie speziell eingeladene Funktionäre.
- 4.1.3 Die ordentliche ROK tritt jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen. Weitere ROK werden entsprechend den Bedürfnissen durch den Vorstand oder den Regionalobmann einberufen.
- 4.1.4 Eine ausserordentliche ROK muss ferner einberufen werden, wenn drei Gruppen oder die Revisoren dies verlangen. In diesem Falle ist das Begehren um Einberufung der ROK schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen. Einem solchen Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.
- 4.1.5 Die Einladungen zur ROK erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden und sind wenigstens 20 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum der Post zu übergeben.

- 4.1.6 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch schluss gefasst werden.
- 4.1.7 Anträge und Beschwerden müssen spätestens 10 Tage vor der ROK schriftlich eingereicht werden.
- 4.1.8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der ROK ist ein Protokoll zu führen. Dhalb von 30 Tagen sämtlichen Gruppenobmännern und dem Vorstand zuzustell
- 4.1.9 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Statuten nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe ist offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmen oder der Versammlung geheime Abstimmung verlangen.
- 4.1.10 Jede Modellfluggruppe hat an der ROK Anrecht auf folgende Gruppenstimmen:
- | | |
|--------------------------|------------------|
| - bis 25 Mitglieder | 1 Gruppenstimme |
| - von 26 - 50 Mitglieder | 2 Gruppenstimmen |
| - von 51 - 75 Mitglieder | 3 Gruppenstimmen |
| - ab 76 Mitglieder | 4 Gruppenstimmen |
- 4.1.11 Der ROK stehen als oberstem Organ die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
- Genehmigung der Protokolle
 - Abnahme der Jahresrechnung, der Jahresberichte sowie des Revisorenberichts
 - Déchargeerteilung an die Organe des Vereins
 - Wahl des Regionalobmannes, des Kassiers/Mutationsführers, des Sekretärs, der Fachkommissions-Mitglieder, der Rechnungsrevisoren und der Sportfunktionäre
 - Wahl der Delegierten des SMV im AeCS
 - Beschlussfassung über das vom Vorstand vorgelegte Budget und die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des RMV „Nordwest“
 - Beschlussfassung über sämtliche ordnungsgemäss eingereichten Anträge
 - Behandlung von Rekursen
 - Gewährleistung von finanziellen Beiträgen
 - Vergabe der Regionalmeisterschaften und Entgegennahme von Bewerbungen für Interregional- und Schweizermeisterschaften
- 4.1.12 Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen

4.2 Der Vorstand

- 4.2.1 Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Falls Vorstandsmitglieder innerhalb der Amtsdauer ausscheiden, steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten ROK selbst zu ergänzen.
- 4.2.2 Der Vorstand besteht aus:
- dem Regionalobmann
 - dem Sekretär/Aktuar
 - dem Kassier/Mutationsführer
 - den Fachreferenten

- 4.2.3 Der Vorstand ernennt aus seinen Reihen einen Vize-Regionalobmann (Stellvertreter des Regionalobmannes).
- 4.2.4 Die Kumulierung von Ämtern innerhalb des Vorstandes ist zulässig (Ausnahme: Regionalobmann/Kassier).
- 4.2.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des RMV „Nordwest“ und regelt die Zeichnungsbefugnisse.
- 4.2.6 Der Vorstand kann anfallende Aufgaben an Einzelpersonen, Ausschüsse oder von ihm eingesetzte Kommissionen übertragen.
- 4.2.7 Der Vorstand ist befugt, im Rahmen des Budgetbeschlusses Zahlungen zu machen.
- 4.2.8 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- er vertritt den RMV „Nordwest“ nach aussen
 - er verwirklicht die Vereinsziele und sorgt für ihre Umsetzung in die Praxis
 - er bereitet die Geschäfte der ROK vor
 - er nimmt Aufnahmegehesuche entgegen und prüft deren Aufnahmevoraussetzungen
 - er überprüft und genehmigt die Statuten der Modellfluggruppen
 - er trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets
- 4.2.9 Die Vorstands-Sitzungen werden vom Regionalobmann oder auf Antrag eines Mitgliedes (Gruppe) einberufen.
- 4.2.10 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern an den Sitzungen erforderlich. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Stichtscheid liegt beim Regionalobmann.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist.

4.3 Fachkommission (FAKO)

- 4.3.1 Für jede Modellflugdisziplin (Kategorie) ist ein Fachreferent zuständig. Dieser vertritt seine Sparte in der schweizerischen FAKO.
- 4.3.2 Der Fachreferent erarbeitet zuhanden des Vorstandes des RMV „Nordwest“ alle seiner Disziplin betreffenden Voraussetzungen zur Verwirklichung der Vereinsziele. Er orientiert den RMV über die Arbeit der schweizerischen FAKO.

4.4 Revisionsstelle

- 4.4.1 Die Revisionsstelle besteht aus 2 von der ROK gewählten Revisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4.4.2 Die Revisoren werden jährlich (alternierend) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.4.3 Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet der ordentlichen ROK schriftlich Bericht.

4.5 Die Delegierten des SMV im AeCS

- 4.5.1 Die Delegierten, welche den RMV/SMV an der Delegiertenversammlung des AeCS vertreten, werden an der ROK auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.5.2 Die Anzahl der Delegierten wird durch den SMV aufgrund der Mitgliederzahl des RMV ermittelt.

4.6 Informationspflicht

- 4.6.1 Der Regionalobmann ist verpflichtet, Regionalvorstand und Gruppen seiner Region regelmässig und umfassend zu informieren.
- 4.6.2 Informationsmittel sind:
- die ROK
 - Rundschreiben, Bulletins, Fachzeitschriften etc.
 - Kurse, Symposien, Diskussionen
 - Ausstellungen

5. FINANZIELLE MITTEL, MITGLIEDERBEITRÄGE, HAFTUNG UND SUBVENTIONEN

- 5.1 Die finanziellen Mittel des RMV „Nordwest“ bestehen aus:
- den Mitgliederbeiträgen
 - allfälligen von der ROK beschlossenen ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Zuwendungen Dritter
 - Erträgen aus Veranstaltungen
- 5.2 Für Verpflichtungen des RMV „Nordwest“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.
- 5.3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

5.4 Subventionen

Der RMV „Nordwest“ kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Subventionen an seine Mitglieder sprechen. Kompetenz darüber hat auf Antrag des Vorstandes die ROK.

6. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 6.1 Der Antrag zur Auflösung des RMV „Nordwest“ muss der ROK zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn er von wenigstens 3 Modellfluggruppen schriftlich beim Vorstand gestellt wird.
- 6.2 Bei Auflösung des RMV ist das Vereinsvermögen dem SMV treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung eines RMV zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des RMV keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für den Modellflug in den Besitz des SMV über.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Im Falle unlösbarer Widersprüche ist zu verfahren, wie im Falle einer Regelungslücke.
- 7.2 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ROK vom 25. Oktober 1993 gutgeheissen und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des SMV in Kraft.

REGIONALER MODELLFLUGVERBAND „NORDWEST“

Der Regionalobmann



Heiner Borer

Der Sekretär



Rolf Hug

Genehmigt durch den Vorstand des SMV am 13. April 1994

Ergänzt durch die GV des RMV „Nordwest“ vom 8. Februar 1999

„Redaktionell“ den neuen, gesamtschweizerischen Texten angepasst am 5. Januar 2000